

BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE IM KFZ-GEWERBE

- Kurzversion -



Anwendung des Geldwäschegesetzes (GwG)

INHALT

1.	Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz?	1
2.	Was versteht man unter Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?	1
3.	Zu beachtende Sorgfaltspflichten.....	1
	a) Identifizierung natürlicher Personen	2
	b) Identifizierung juristischer Personen	2
	c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (soweit erforderlich)	3
	d) Verstärkte Sorgfaltspflichten bei speziellen Risikogruppen.....	4
	aa) Politisch exponierte Personen.....	4
	bb) Nicht persönlich anwesende Vertragspartner (§ 6 Abs. 2 GwG).....	4
4.	Interne Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen	5
	a) Erstellung einer Risikoanalyse.....	5
	b) Maßnahmen aufgrund einer Risikoanalyse	5
	c) Unterrichtung bzw. Schulung der Mitarbeiter	6
	d) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.....	6
5.	Anhaltspunkte für einen Geldwäsche- oder Terrorismusverdacht.....	6
6.	Verdachtsanzeige sowie Beendigung des Geschäfts bei Nichtidentifizierung	7
7.	Fazit	8

1. Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz?

Kfz-Unternehmern, die sich wegen möglicher Verstöße gegen das Geldwäschegesetz (GWG) nicht der Gefahr einer empfindlichen Bußgeldzahlung, der Einziehung des Gewinns oder im Extremfall einer Versagung der Geschäftsausübung aussetzen wollen, wird die Lektüre dieses Merkblatts dringend empfohlen. Da das GWG ausdrücklich den Handel mit Kraftfahrzeugen als besonders risikobehaftet nennt (§ 9 Abs. 4 GWG) sind besonders die Automobilhändler in letzter Zeit in den Fokus der zuständigen Aufsichtsbehörden gerückt.

Vorsätzlich oder leichtfertig begangene Verstöße gegen das Geldwäschegesetz (GwG) können nämlich mit einem **Bußgeld von bis zu 100.000 € pro Verstoß** geahndet werden. Neben der Bußgeldandrohung kann **beim Vorliegen eines Geldwäschetatbestands** auch eine Gewinnabschöpfung und damit **sowohl der Verlust der Ware als auch die Einziehung der Einnahmen drohen**. Ebenso kann die zuständige Aufsichtsbehörde bei fortgesetzten und nachhaltigen Verstößen gegen das GWG eine Untersagung der Gewerbeausübung aussprechen.

2. Was versteht man unter Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Als Geldwäsche wird die Verschleierung der Herkunft von illegal erzielten Einnahmen bezeichnet. Täter einer Geldwäschestraftat versuchen diese illegalen Einnahmen bei der so genannten „Geldwäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu überführen. Ziel des Geldwäschegesetzes ist zudem die Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus. Unter den Begriff Terrorismusfinanzierung fällt die Bereitstellung und Sammlung finanzieller Mittel für terroristische Aktivitäten (vgl. § 1 Abs. 2 GwG).

3. Zu beachtende Sorgfaltspflichten

Nach dem Geldwäschegesetz muss jeder Güterhändler (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG) und damit auch jeder Kfz-Händler die konkret im GwG genannte Sorgfaltspflichten erfüllen. Deshalb muss jeder Kfz-Betrieb, der Bargeld in Höhe von 15.000 € oder mehr annimmt oder dem sich bei einem Geschäft ein „Geldwäscheverdacht“ aufdrängt (s.o.), im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten den Vertragspartner genau identifizieren. Dabei hat er einige Aufzeichnungen zu machen und jeweils zu prüfen, ob es sich bei diesem Vertragspartner um eine natürliche Person oder um eine juristische Person (z.B. eine GmbH, eine KG oder auch ein Verein) handelt.

Insoweit hat der Kfz-Händler

- die gesetzlich vorgeschriebenen Daten zu erheben,
- die Richtigkeit der erhobenen Daten durch Einsicht in bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Dokumente zu kontrollieren,
- die erhobenen Angaben aufzuzeichnen
und
- diese Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Vertragspartner ist insoweit aber nur, wer als natürliche oder juristische Person ein Geschäft abschließt. Deswegen ist nach dem GwG gerade nicht derjenige zu identifizieren, der ausdrücklich als Vertreter oder Bote einer anderen natürlichen oder juristischen Person ein Geschäft abschließt. Von einer Identifizierung kann hingegen nur abgesehen werden, wenn der Geschäftspartner persönlich bekannt ist und bereits früher identifiziert wurde. Die **Aufzeichnungspflicht bleibt im Übrigen auch bestehen, wenn mehrere Teil-Bargeldbeträge aufgesplittet angenommen werden** (Summe von 15.000 € oder mehr).

Zum Nachweis der zu beachtenden **allgemeinen und besonderen Sorgfaltspflichten** (Identifizierungspflicht etc.) **hat der ZDK das als Anlage beiliegende Formular entwickelt**, dessen Verwendung empfohlen wird.

a) Identifizierung natürlicher Personen

Die Identifizierung selbst umfasst gemäß § 1 Abs. 6 GwG i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG bei natürlichen Personen das Feststellen

- des **Namens** aufgrund eines gültigen Personalausweises,
- des **Geburtsdatums**,
- des **Geburtsortes**,
- der **Staatsangehörigkeit**,
- der **Anschrift**,
- der **Art des Ausweises** (Personalausweis, Reisepass etc.),
- der **Behörde**, die den Ausweis ausgestellt hat
und
- der **Ausweisnummer**.

Die **Angaben zur Identität** des Vertragspartners hat das Autohaus bei natürlichen Personen **anhand eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild** auf ihre Richtigkeit hin zu **überprüfen**. Dabei muss ein Abgleich erfolgen, ob die auftretende Person mit dem Lichtbild des Ausweises identisch ist. Hierzu wird es dem Unternehmer **durch § 8 Abs. 1 GwG erfreulicherweise erlaubt, eine Kopie des (Personal-)Ausweises zu erstellen, die dann als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben dient**.

b) Identifizierung juristischer Personen

Möchte z.B. der Einkäufer einer GmbH bei einem Autohändler einen neuen Dienstwagen für das Unternehmen kaufen und in bar bezahlen (15.000 € oder mehr), dann sind die Besonderheiten bei der Identifizierung **einer juristische Person** oder einer Personengesellschaft zu beachten. Dann **müssen nämlich** gemäß § 1 i.V.m. § 4 GwG folgende Daten **aufgezeichnet werden**:

- die **Firma**,

- der **Name oder die Bezeichnung**,
- die **Rechtsform**,
- die **Registernummer** (soweit vorhanden),
- die **Anschrift des Sitzes** oder der Hauptniederlassung,
- **Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter und soweit**
- ein Mitglied des **Vertretungsorgans** oder der gesetzliche Vertreter **selbst eine juristische Person** ist (z.B. GmbH & Co. KG), **deren Firma**, Name oder Bezeichnung, die Rechtsform, die Registernummer und die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung.

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG sind bei juristischen Personen oder Personengesellschaften diese **Daten anhand eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister** zu führen. Dem gleichgestellt sind vergleichbare amtliche Register oder Verzeichnisse, Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente sowie die Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.

c) **Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (soweit erforderlich)**

Aus § 4 Abs. 1 GwG ergibt sich, dass **zusätzlich zur Aufzeichnung der als Vertragspartner tatsächlich handelnden natürlichen oder juristischen Person auch noch der (eventuell) dahinterstehende wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren** ist (z.B. bei der natürlichen Person ein Vertreter oder bei einer juristischen Person der Geschäftsinhaber). Es sind dann ebenfalls die notwendigen Angaben (auf jeden Fall der Name, soweit möglich aber auch die übrigen Angaben) aufzuzeichnen. **Zur Verhinderung von Strohmanngeschäften sollen somit diejenigen identifiziert werden, in deren wirtschaftlichen Interesse der Fahrzeugkauf erfolgt.** Obwohl es in der Praxis sicherlich nicht einfach ist, **muss bei juristischen Personen** immer nach den Beteiligungsverhältnissen und Stimmrechten gefragt werden. **Die Identität einer dahinterstehenden natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigter ist dabei dann gesondert aufzuzeichnen, wenn** sie die folgenden Voraussetzungen alternativ erfüllt:

- jede Person, die **mehr als** 25 % der Stimmrechte kontrolliert,
- jede Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält
oder
- jede Person, die 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert.

Allerdings **kann ein wirtschaftlich Berechtigter nur eine natürliche Person sein. Eine GmbH kann deshalb nie als wirtschaftlich Berechtigter aufgezeichnet werden** (z.B. bei GmbH & Co KG). Dies können höchstens die Hauptgesellschafter der GmbH sein.

d) Verstärkte Sorgfaltspflichten bei speziellen Risikogruppen

Neben den vorstehenden allgemeinen Sorgfaltspflichten muss der Unternehmer **zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten** einhalten, **wenn** die vom GwG konkret genannten folgenden **risikoerhöhenden Situationen vorliegen**:

- der **Vertragspartner ist eine PEP** (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG)
oder
- der **Vertragspartner ist nicht persönlich anwesend** (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

aa) politisch exponierte Personen (PEP)

Das Autohaus muss klären (z.B. durch Nachfrage) und aufzeichnen, ob der Vertragspartner eine PEP ist. Dabei sind Politisch exponierte Personen (PEP) solche Personen mit Wohnsitz im In- oder Ausland, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben (z.B. Staats- und Regierungschefs, Minister, Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder, Botschafter). Gleichgestellt sind den PEP deren Angehörige und solche der PEP bekanntermaßen nahe-stehende Personen. **In diesen Fällen müssen zusätzlich die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt werden:**

- Die **Mitarbeiter** des verpflichteten Autohauses **müssen vor** Begründung einer Geschäftsbeziehung die **Zustimmung eines Vorgesetzten einholen**.
- Die **Herkunft der eingesetzten Gelder muss durch angemessene Maßnahmen ermittelt werden** (z.B. mit der Frage: „Woher stammt das Geld?“).
- Die **Geschäftsbeziehung muss** – soweit es sich nicht um ein einmaliges Geschäft handelt – **kontinuierlich überwacht werden**.

bb) Nicht persönlich anwesende Vertragspartner (§ 6 Abs. 2 GwG)

Ist der **Vertragspartner nicht persönlich anwesend** (z.B. Internetgeschäftsbeziehung oder Vertretung für den Vertragspartner), **kann die Identität des Vertragspartners dann durch eine Fernidentifizierung erfolgen, wenn die erste Zahlung von einem auf Namen des Vertragspartners lautenden Konto bei einem Kreditinstitut in der EU erfolgt. Die Fernidentifizierung kann dabei auf folgende Wege geschehen:**

- anhand der Vorlage eines amtlichen Originalausweises des Vertragspartners,
- anhand einer beglaubigten Kopie des Ausweises,
- durch einen elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes
oder
- durch eine qualifizierte elektronische Signatur.

4. Interne Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen

Neben den beschriebenen, kundenbezogenen **Sorgfaltspflichten** treffen das **Autohaus** nach dem GwG (§ 2 Abs. 1 GwG) auch noch **weitere organisatorische, betriebsinterne Pflichten und Maßnahmen, deren konkrete Ausgestaltung dem Unternehmen selbst überlassen** bleibt. Die jeweiligen Maßnahmen sind an Betriebsgröße und Unternehmensrisiko anzupassen und dienen sowohl zur Sensibilisierung als auch zur Absicherung des Unternehmers und seiner Mitarbeiter. Die betriebsinternen Pflichten sind u.a. folgende:

- die **Errichtung interner Sicherungssysteme,**
- die **Unterrichtung der Mitarbeiter**
und
- die **Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter.**

a) Erstellung einer Risikoanalyse

Zur Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen ist es notwendig, **das eigene Unternehmen einer sorgfältigen, vollständigen und zweckmäßigen Risikoanalyse zu unterziehen.** Das GwG enthält zwar keine Vorgaben zum Umfang oder Inhalt der Risikoanalyse, dennoch ergibt sich deren grundsätzliche Notwendigkeit aus § 9 Abs. 1 Satz 1 GwG.

Dabei ist die betriebliche Situation am Standort, insbesondere die **geographische Lage** und das **strukturelle Umfeld** der Geschäftstätigkeit (**insbesondere die Kriminalitätslage**) zu erfassen und daraus zu erforschen, ob sich hieraus betriebsspezifische Risiken ergeben. Zudem sollte eine **Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur** erfolgen. Insbesondere geht es darum, ob in den einzelnen Strukturen besondere Risikogruppen zu finden sind, die ein erhöhtes Gefährdungspotential für Geldwäsche bedeuten können (z.B. ist bei der **Kundenstruktur der Anteil der Barzahler und der Anteil der Auslandskunden zu analysieren, da beide Gruppen ein höheres Risiko bedeuten**). Um zu verhindern, dass **kriminelle Mittelsmänner das Autohaus unterwandern sollte zudem bei den eigenen Mitarbeitern eine Zuverlässigkeitsprüfung** sowohl im Einstellungsverfahren als auch während der laufenden Beschäftigung **erfolgen.**

b) Maßnahmen aufgrund einer Risikoanalyse

Basierend auf der Risikoanalyse sind konkrete, **individuelle Maßnahmen zu ergreifen,** welche immer wieder zu überprüfen und zu aktualisieren sind. Mögliche Maßnahmen können z.B. sein:

- **Allgemeine Handlungsanweisungen** mit festgelegten Zuständigkeiten (z.B. **Regelungen zur Bargeldannahme, Einrichtung einer zentralen Kontrollstelle**).
- **Anweisungen zum Umgang mit Verdachtsfällen.**
- Ggf. EDV-Lösungen.
- **Bestellung eines Geldwäschebeauftragten** (Pflicht besteht bei mehr als 9 Mitarbeitern in geldwäschesensiblen Bereichen).

- **Kontrollen vorsehen** (werden die angeordneten Maßnahmen umgesetzt?).
- Eine **Ausweichstrategie kann** die Einzahlung der Barbeträge durch den Kunden auf das **Konto des Händlers bei dessen Hausbank sein** (Verlagerung der Identifizierungspflicht auf die Bank).

c) Unterrichtung bzw. Schulung der Mitarbeiter

Basierend auf der Risikoanalyse müssen verpflichtete Unternehmen - wie z.B. **Kfz-Betriebe** - **sicherstellen, dass ihre** in geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen **tätigen Mitarbeiter** (u.a. **Automobilverkäufer, Kassenpersonal sowie Verwaltungsmitarbeiter mit Kontakt zu Kundendaten bzw. –geldern**) die **Typologien und Methoden der Geldwäsche und ihre gesetzlichen Pflichten nach dem GwG kennen** (vgl. § 3 GwG). Insoweit kann die Unterrichtung u.a. auch durch Unterlagen und Merkblätter (wie z.B. dies vorliegende Merkblatt des ZDK) erfolgen.

d) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Eine **weitere interne Sicherungsmaßnahme** in Unternehmen **kann die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sein. Ab einer bestimmten Betriebsgröße ist dies sogar Pflicht. Mittlerweile** haben nämlich wohl alle zuständigen **Aufsichtsbehörden bundeseinheitlich mittels einer Allgemeinverfügung aufgrund von § 9 Abs. 4 GWG Kfz-Betriebe dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet, wenn mehr als 9 Personen in den geldwäschesensiblen Bereichen Kasse, Verkauf und Verwaltung beschäftigt sind.** Näheres kann der Allgemeinverfügung der für das Autohaus zuständigen Aufsichtsbehörde entnommen werden.

5. Anhaltspunkte für einen Geldwäsche- oder Terrorismusverdacht

Wie bereits erwähnt sind Aufzeichnungspflichten nicht nur bei Annahme von **Bargeld in Höhe von 15.000 €** oder mehr sondern auch beim Aufdrängen eines „**Geldwäscheverdachts**“ zu beachten. Die nachfolgenden, kurz skizzierten Sachverhalte liefern Anhaltspunkte, wann ein Geldwäsche- oder ein Terrorismusverdacht begründet sein kann. Diese **Verdachtsmomente sind aber nicht schematisch und abschließend zu verstehen.** Bei Erfüllung nur eines der nachfolgenden Merkmale besteht nicht direkt ein entsprechender Verdacht, sondern es bedarf jeweils der Betrachtung des konkreten Einzelfalls:

- Fehlende Ähnlichkeit des Kunden mit dem Bild im Identitätsausweis. Der Händler hat **Zweifel an der Echtheit des Ausweises** oder der vorgelegten Dokumente.
- **Käufer verlangt Anonymität** oder wirkt sehr nervös bei der Identifizierung.
- **Einschaltung von Dritten** („Strohmannengeschäfte“).
- Mehrfach korrigierte Angaben zu Identitäten oder Zahlungsmodalitäten etc..
- **Verwendung von „Briefkastenunternehmen“** als Firmenmäntel.
- Käufer verweigert die Übergabe notwendiger, für den Kauf-, Finanzierungs- oder Leasingvertrag typischer Unterlagen, wie Selbstauskünfte etc..

- **Bekannte Strafverfahren des Käufers**, z.B. zu Katalogtaten gem. § 261 StGB.
- **Wirtschaftlich „unsinnige“ Geschäftsinhalte** (z.B. Fälle unplausibler vorzeitiger Leasingablösung).
- Nicht verständlicher Vertragspartnertausch auf Käuferseite.
- Käufer hat seinen Sitz in einem der nicht kooperativen Länder der FATF-Liste.
- Der Kaufpreis wird ohne erkennbaren Grund direkt aus dem Ausland gezahlt.
- **Ungewöhnliches Verhalten bei Barzahlungen** (z.B. größere Bargeldmengen in Plastiktüten oder in kleinen Scheinen; Barzahlungen in ungewöhnlicher Höhe).
- **Bewusst versuchtes Unterschreiten des Schwellenwertes** zur Identifizierung.
- **Listentreffer** auf UN/EU/Nationalen – Sanktionslisten.
- Häufige Vorlage neuer Ausweisdokumente (Datum, Pflegezustand)
- Erkennbare, häufige, nicht plausible nationale und internationale Reisetätigkeit.

6. Verdachtsanzeige sowie Beendigung des Geschäfts bei Nichtidentifizierung

Der Kfz-Betrieb sollte bei erkennbaren und offensichtlichen Verdachtsmomenten unbedingt tätig werden. Insoweit ist der Kfz-Händler nach § 11 GwG nämlich verpflichtet, der Strafverfolgungsbehörde und **dem Bundeskriminalamt unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Anzeige zu erstatten, wenn Feststellungen den Verdacht begründen, dass ein Geschäft der Geldwäsche dient – auch wenn die Bargeld-Wertgrenze von 15.000 € nicht erreicht wird.** Die Adresse des BKA lautet wie folgt:

*Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
- Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen -
65173 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 - 55 - 18615
Fax: +49 (0)611 - 55 - 45300
E-Mail: FIU@bka.de*

Im Falle einer vom Kfz- Betrieb abgegebenen Verdachtsanzeige darf jedoch der (Fahrzeug-) Verkauf gem. § 11 Abs. 1 S. 2 GwG erst durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft hierzu seine Zustimmung übermittelt hat. Ist die **Identifizierung des Vertragspartners gar nicht möglich** (z.B. weil er sich weigert, die Angaben zu machen) **darf der Verkauf insgesamt nicht getätigt werden.** Fehlen dagegen nur unwesentliche Angaben (insbesondere zum wirtschaftlich Berechtigten), hat eine Risikoabwägung zu erfolgen.

7. Fazit

Wird bei Fahrzeugverkäufen (und natürlich auch bei anderen Geschäften) **Bargeld** in Höhe von **mehr als 15.000 € vereinnahmt oder** drängt sich dem Kfz-Betrieb anderweitig ein Geldwäscheverdacht auf, dann müssen die Kfz-Betriebe unbedingt die **Daten der Vertragspartner und die Daten der** dahinterstehenden **wirtschaftlich Berechtigten** aufzeichnen. **Zur Aufzeichnung der notwendigen Angaben** kann das als **Anlage** beiliegende **Musterformular** verwendet werden. Das vorliegende Kurz-Merkblatt bietet hierfür eine wichtige Hilfestellung. **Vertiefende Informationen können** dem **ausführlichen ZDK-Merkblatt zur Geldwäsche** entnommen werden.

gez. Laing

**Identifizierung des Vertragspartners und deren Aufzeichnung
nach dem Geldwäschegesetz
– Kurzform mit Hinweis auf Personalausweiskopien –**

1. Angaben zum konkreten Verkaufsgeschäft

a) Grund der Aufzeichnung

- Bargeschäft von 15.000 € oder mehr
- Tatsachen die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsverdacht begründen
- Zweifel an Identitätsangaben zu Ziff. 2 und/oder 3

b) Angaben zu der Transaktion

- Allgemeine Angaben zum Geschäft (z.B. Produktbeschreibung, Vertragsdatum, Rechnungs- nr. etc.)

2. Identifizierung des Vertragspartners

a) natürliche Person

Name, Vorname

Kopie des Personalausweises Reisepasses sonstiges _____

ist erstellt und liegt bei

b) juristische Person

Firma bzw. Name oder Bezeichnung

- Kopie/Ausdruck eines Handelsregister-Auszugs (HRA) ist erstellt und liegt bei
- Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person (z.B. GmbH & Co. KG), die folgendermaßen identifiziert wird:
- Kopie/Ausdruck eines Handelsregister-Auszugs (HRA) ist erstellt und liegt bei

3. Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlichen Berechtigten

- a)** Vertragspartner ist eine natürliche Person (vgl. Ziff. 1a))
- Die nach Ziffer 1 a) benannte Person handelt ausschließlich auf eigene Veranlassung (vgl. § 1 Abs. 6 GwG). Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten.

Ort, Datum, Firmenstempel

Unterschrift der auftretenden
Person nach Ziffer 1 a)

- Es gibt einen wirtschaftlich Berechtigten. Die nach Ziffer 1 a) bzw. 1 b) benannte Person handelt auf Veranlassung von (vgl. § 1 Abs. 6 GwG):

Name, Vorname

- Ausweis-/Passkopie ist erstellt*

- b) Vertragspartner ist juristische Person/Personengesellschaft (vgl. Ziff. 1 b))
- Weil keine natürliche Person mehr als 25 % der Gesellschafts- oder Stimmrechtsanteile an der juristischen Person hält, gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten
 - Die juristische Person hat einen oder mehrere Anteilseigner mit über 25 %-Anteilen
 - Eine Kopie der Gesellschafterliste liegt bei
 - Es liegt keine Kopie der Gesellschafterliste bei, deshalb folgende Aufzeichnung

Namen der bekannten Anteilseigner mit über 25 %-Anteil an der juristischen Person (Gesellschafterliste)

4. Politisch exponierte Personen (PEP)

- a) Weder der nach Ziff. 2a benannte Vertragspartner noch der nach Ziff. 3 etwaig benannte wirtschaftliche Berechtigte ist eine PEP oder ein Familienmitglied einer PEP. Ebenso ist der Vertragspartner keine nahestehende Person einer PEP.
- b) Die nach Ziff. 2 a) oder etwaig nach Ziff. 3 benannte Person ist eine PEP, ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP nahestehende Person.

Folgende Informationen bzgl. Ziff. 3 b) wurden festgestellt:

(Genaue Bezeichnung der Rolle/Funktion der PEP und etwaige die Beziehung zur PEP)

(Informationen, die dem Bearbeiter bzgl. der eingesetzten Vermögenswerte bekannt werden)

- Der Vorgesetzte hat der Transaktion zugestimmt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a GWG)

5. Vorliegen eines Geldwäscheverdachts?

- Es besteht kein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Es besteht bei dem Geschäft ein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Im Fall des Geldwäsche- oder Terrorismusverdachts ist eine Verdachtsmeldung gem. § 11 GWG an das BKA abgegeben worden

Ort, Datum, Firmenstempel

Unterschrift des Bearbeiters

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Telefon: 0228-9127-0
www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Stefan Laing
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Stand:

November 2014

Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)